



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

**Allgemeine Prüfungsordnung
für die Studiengänge
mit den Abschlüssen Bachelor und Master**

vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 3)
zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 8)

**Gültig für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2013
aufnehmen**

Inhaltsverzeichnis

.....	1
A: Allgemeiner Teil	6
1. Abschnitt: Allgemeines	6
§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 2 Akademische Grade, Prüfungen	6
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 4 Praxisphasen.....	6
§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums.....	7
2. Abschnitt: Prüfungen	7
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Koordination des Lehrbetriebes und Modulverantwortung	8
§ 8 Prüfungsanforderungen	9
§ 9 Prüfungsleistungen	10
§ 9 a Mündliche Prüfungen	10
§ 9 b Klausuren	10
§ 9 c Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren	10
§ 9 d Hausarbeiten	11
§ 9e Referate/Präsentationen	11
§ 9f Portfolio-Prüfungen	11
§ 10 Prüfer_innen	12
§ 11 Nachteilsausgleich / Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen	12
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 13 Notenbildung der Module	13
§ 14 Leistungspunkte (Credits) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System)	13
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung	14
§ 16 Pflichtberatung.....	14
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen	15
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	15
§ 19 Anrechnung von Kompetenzen.....	16
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs.....	16
§ 21 Abschlussarbeit	17
§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	18
§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde.....	18
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	19
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	19
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
B: Besonderer Teil	20

1. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	20
§ 26 Studienziel und akademischer Grad	20
§ 27 Dauer und Umfang des Studiums	20
§ 28 Zulassungsvoraussetzungen	20
§ 29 Gewichtung von Prüfungsleistungen	20
§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit	21
§ 31 Bearbeitung der Bachelorarbeit	21
§ 32 Abschlusskolloquium	21
2. Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik	21
§ 33 Studienziel und akademischer Grad	21
§ 34 Dauer und Umfang des Studiums	21
§ 35 Zulassungsvoraussetzungen	22
§ 36 Gewichtung von Prüfungsleistungen	22
§ 37 Bachelorarbeit.....	22
§ 38 Abschlusskolloquium	22
3. Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie.....	22
§ 39 Studienziel und akademischer Grad	22
§ 40 Dauer und Umfang des Studiums	23
§ 41 Zulassungsvoraussetzungen	23
§ 42 Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	23
§ 43 Zulassung zur Bachelorarbeit	23
§ 44 Bearbeitung der Bachelorarbeit	23
§ 45 Abschlusskolloquium	24
4. Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft	24
§ 46 Studienziel und akademischer Grad	24
§ 47 Dauer und Umfang des Studiums	24
§ 48 Zulassungsvoraussetzungen	24
§ 49 Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	25
§ 50 Bachelorarbeit.....	25
§ 51 Abschlusskolloquium	25
5. Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement	25
§ 51a Studienziel und akademischer Grad	25
§ 51b Dauer und Umfang des Studiums	26
§ 51c Zulassungsvoraussetzungen.....	26
§ 51d Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	26
§ 51e Bachelorarbeit.....	26
§ 51f Abschlusskolloquium	26
6. Bachelorstudiengang Elementarpädagogik	27

§ 52 Studienziel und akademischer Grad	27
§ 53 Dauer und Umfang des Studiums	27
§ 54 Zulassungsvoraussetzungen	27
§ 55 (weggefallen)	27
§ 56 Gewichtung von Prüfungsleistungen	27
§ 57 Zulassung zur Bachelorarbeit	28
§ 58 Bearbeitung der Bachelorarbeit	28
§ 59 Abschlusskolloquium	28
7. Masterstudiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen	28
§ 60 Studienziel und akademischer Grad	28
§ 61 Dauer und Umfang des Studiums	28
§ 62 Zulassungsvoraussetzungen	29
§ 63 Gewichtung von Prüfungsleistungen	29
§ 64 Zulassung zur Masterarbeit	29
§ 65 Bearbeitung der Masterarbeit	29
§ 66 Abschlusskolloquium	29
8. Masterstudiengang Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung	30
§ 67 Studienziel und akademischer Grad	30
§ 68 Dauer und Umfang des Studiums	30
§ 69 Zulassungsvoraussetzungen	30
§ 70 Gewichtung von Prüfungsleistungen	30
§ 71 Zulassung zur Masterarbeit	30
§ 72 Bearbeitung der Masterarbeit	31
§ 73 Abschlusskolloquium	31
9. Masterstudiengang Personenzentrierte Beratung (Counselling)	31
§ 73a Studienziel und akademischer Grad	31
§ 73b Dauer und Umfang des Studiums	31
§ 73c Zulassungsvoraussetzungen	31
§ 73d Gewichtung von Prüfungsleistungen	32
§ 73e Zulassung zur Masterarbeit	32
§ 73f Bearbeitung der Masterarbeit	32
§ 73g Abschlusskolloquium	32
10. Masterstudiengang Leitung in der Erziehungshilfe	33
§ 74 Studienziel und akademischer Grad	33
§ 75 Dauer und Umfang des Studiums	33
§ 76 Zulassungsvoraussetzung	33
§ 77 Gewichtung von Prüfungsleistungen	33
§ 78 Zulassung zur Masterarbeit	33

§ 79 Bearbeitung der Masterarbeit.....	34
§ 80 Abschlusskolloquium	34
C: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	34
§ 81 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	34
D: Anlagen	35

A: Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für alle Studiengänge an der EvH RWL mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Sie bilden mit dem auf die Studiengänge bezogenen Besonderen Teil die jeweilige Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang.

§ 2

Akademische Grade, Prüfungen

(1) Der Bachelorgrad bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelorstudienganges. Der Abschluss setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt. Der Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Mastergrad führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die mit den Bachelor- und Masterstudiengängen zu verleihenden Grade werden in dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus § 49 HG und den dazugehörigen Verordnungen. Danach ist Zugangsvoraussetzung für Bachelorstudiengänge die Fachhochschulreife oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsnachweis, Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weitere Zugangsvoraussetzungen werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 4

Praxisphasen¹

(1) Das Studium kann Module beinhalten, die als Praxisphasen ausgewiesen sind. Die Studierenden sollen durch konkrete wissenschaftliche Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Einrichtungen der Berufspraxis an berufliche Tätigkeiten herangeführt werden.

(2) Der Umfang der Praxisphasen ergibt sich aus den jeweiligen Modulhandbüchern.

(3) Zur Ausgestaltung der Praxisphasen werden Praktikumsordnungen erstellt.

¹ § 4 Absatz 3 gestrichen (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr.5)

§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt in der Regel sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener oder vergleichbarer Studiengang vorausgehen. Über Ausnahmen zum Zeitpunkt der Vorlage eines ersten berufsqualifizierten Hochschulabschlusses als Zugangsvoraussetzung in einem Masterstudiengang gilt § 49 Abs. 7 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach S. 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester.

(2) Die Studiengänge sind in Module gegliedert. Einzelheiten zum Studienaufbau und zur Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 14 und dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern.

(3) Änderungen der Modulhandbücher sind vom Fachbereichsrat zu beschließen und vom Senat zu genehmigen. Sie sind spätestens zu Beginn eines jeden Semesters amtlich bekannt zu geben.

(4) Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach amtlicher Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss²

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professor_innen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein_e Studierende_r an.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüfer_innen,
- Festlegung der Prüfungsform, Prüfungsmodalitäten, Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe,
- Überwachung der gleichmäßigen Verteilung der Prüfungslast bei den Prüfer_innen,
- Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
- Entscheidungen über Gruppenprüfungen,
- Entscheidungen über die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
- Überwachung und Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangsprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfling ist berechtigt, in der Verhandlung seinen Widerspruch zu

² § 6 Abs. 3 u. Abs. 4 geändert (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

begründen. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten prüfenden Personen sind anzuhören. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Prüfungsentscheidung zu überdenken.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Modulverantwortlichen für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten fest.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende_n und dessen Vertreter_in. Diese müssen der Gruppe der Professor_innen angehören. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Gruppe als Abwesenheitsvertretung gewählt. Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder und ihrer Vertretungen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertretungen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Satzung über die Bildung eines Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlich/öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der/des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(9) Für Weiterbildungsstudiengänge können hiervon abweichend eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden. Über die Besetzung dieser entscheidet die Weiterbildungsleitung in Absprache mit der/dem Prorektor_in für Weiterbildung. Diese besonderen Prüfungsausschüsse übernehmen die Aufgaben des regulären Prüfungsausschusses im jeweiligen Weiterbildungsstudiengang.

§ 7

Koordination des Lehrbetriebes und Modulverantwortung³

(1) Die Koordinierung des Lehrbetriebes der Studiengänge eines Fachbereichs erfolgt durch den Fachbereichsrat und die/den Dekan_in.

(2) Für jeden Studiengang wird eine Studiengangskonferenz gebildet. Mitglieder einer Studiengangskonferenz sind die Modulbeauftragten der Module des jeweiligen Studiengangs. Zusätzlich wählt

³ § 7 Absatz 6 geändert (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

der für den Studiengang zuständige Fachbereichsrat zwei studentische Mitglieder. Aufgaben der Studiengangskonferenz sind:

- Beratung des Studienangebots.
- Beratung über alle für die Entwicklung des Studiengangs relevanten Fragen.
- Beratung über die Schlussfolgerungen aus den Evaluationsergebnissen des Studiengangs.

(3) Für jeden Studiengang werden ein_e Studiengangsleiter_in und ein_e Stellvertreter_in berufen. Diese werden aus dem Kreis der jeweiligen Modulbeauftragten auf Vorschlag der Studiengangskonferenz vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aufgaben der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters sind:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Studiengangskonferenz.
- Planung des Lehrangebots und der für den Studiengang notwendigen Ressourcen.
- Koordination der auf den Studiengang bezogenen Aufgaben der Studienberatung.
- Verantwortung für die Erschließung und Pflege von studiengangsspezifischen Außenkontakten.
- Koordination der Akkreditierung.
- Beratung der Dekanin/des Dekans und des Fachbereichsrats in Fragen der Entwicklung des Studiengangs und der Lehrangebotsplanung. Ist die/der Studiengangsleiter_in nicht Mitglied des zugehörigen Fachbereichsrates, wird er/sie zu den den Studiengang unmittelbar berührenden Tagesordnungspunkten eingeladen.

(4) Für jedes Modul eines Studiengangs wird ein_e Modulbeauftragte_r durch die Studiengangskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aufgaben der Modulbeauftragten sind:

- Koordination des Lehrangebots im Modul.
- Koordination der Absprachen über Prüfungsformen und Prüfungsstandards im jeweiligen Modul.

(5) Bei Ausscheiden oder länger andauernder Verhinderung einer_s Modulbeauftragten benennt der Fachbereichsrat für den Rest der Amtszeit eine_n Stellvertreter_in.

(6) Abweichend von den vorstehenden Regelungen bilden alle hauptamtlich Lehrenden eines studiengangübergreifenden Basismoduls eine Modulkonferenz. Sie schlagen eine_n Modulbeauftragte_n, die/der die Aufgaben nach Absatz 4 wahrnimmt, sowie eine_n Stellvertreter_in vor, die vom Senat gewählt werden. Die/der Modulbeauftragte entsendet Sprecher_innen der Modulkonferenz in die Studiengangskonferenzen nach Absatz 2.

(7) Eine Liste der Modulbeauftragten ist in geeigneter Form hochschulweit zu veröffentlichen.

§ 8 Prüfungsanforderungen

Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Module können auch ohne Note (bestanden/nicht bestanden) bewertet werden. Art, Anzahl und Inhalt der Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 9 Prüfungsleistungen⁴

- (1) Prüfungsleistungen werden z.B. in Form von mündlichen Prüfungen (§ 9a), Klausuren (§§ 9b, 9c), Hausarbeiten (§ 9d), Referaten/Präsentationen (§ 9e) oder Portfolio-Prüfungen (§ 9f) erbracht. Der besondere Teil der Prüfungsordnung kann weitere Prüfungsformen vorsehen.
- (2) Durch Prüfungsleistungen soll der Nachweis erbracht werden, dass die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Kompetenzen erworben wurden.
- (3) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Teilprüfungsleistungen sind ausnahmsweise zulässig; die Summe der Teilprüfungsleistungen bildet die Modulprüfung.
- (4) Prüfungsleistungen können in fachlich geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit zugelassen werden (Gruppenprüfung). Bei Gruppenprüfungen müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sein. Bei Klausuren sind Gruppenprüfungen nicht zulässig.
- (5) Die Prüfungsformen des jeweiligen Moduls ergeben sich aus den Modulhandbüchern.

§ 9 a Mündliche Prüfungen⁵

Mündliche Prüfungen finden in der Form eines Vortrags oder eines Fachgesprächs statt. Sie dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Note der jeweiligen Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 9 b Klausuren⁶

Klausuren sind schriftliche Prüfungsarbeiten, die in begrenzter Zeit unter Aufsicht stattfinden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die/der Prüfer_in. Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen einer und drei Zeitstunden.

§ 9 c Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können in besonderen Fällen ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

⁴ § 9 Abs. 1 geändert (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

⁵ § 9 a geändert (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

⁶ § 9 b geändert (Amtl. Bekanntm. 2011/Nr. 5)

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

- Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
- im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
- die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Die Prüfer_innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 9 d Hausarbeiten⁷

Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in schriftlicher Form innerhalb eines festgelegten Zeitraums.

§ 9 e Referate/Präsentationen⁸

Ein Referat/eine Präsentation ist eine mündliche Darstellung, in der ein vorgegebenes Thema nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden präsentiert wird. Die/der Prüfer_in kann verlangen, dass die Darstellung auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung erfolgt.

§ 9 f Portfolio-Prüfungen⁹

Durch eine Portfolio-Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das im Rahmen des Moduls erworbene Wissen und Können unter einer bestimmten Fragestellung dokumentieren und reflektiert darstellen kann. Portfolio-Prüfungen können sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile umfassen. Unter einer Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul zu verstehen. Ein Portfolio besteht mindestens aus einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Nähere Einzelheiten werden von der/dem Modulbeauftragten zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

⁷ § 9 d geändert (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

⁸ § 9 e eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

⁹ § 9 f eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

§ 10 Prüfer_innen

- (1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen können von einer oder mehreren Personen bewertet werden. Dies gilt auch für mündliche Prüfungen, wenn deren Nachvollziehbarkeit gesichert ist. Beim letzten Wiederholungsversuch ist die Prüfung von zwei Prüfer_innen zu bewerten. Für die Abschlussarbeit gilt § 22.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt.

§ 11 Nachteilsausgleich / Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bei Nachweis besonderer persönlicher Gründe (z.B. Krankheit, Behinderung, sprachliche Hindernisse) die Prüfungsdauer auf Antrag verlängern, die Erbringung der Prüfungsleistung in anderer Form zulassen oder andere Prüfungs- bzw. Leistungsmodalitäten zulassen. Soweit absehbar ist, dass sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des/der Studierenden während des Studiums nicht ändern, kann die Prüfungsmodifikation für die gesamte Dauer des Studiums festgelegt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung zu stellen. Der Prüfling hat die persönlichen Gründe glaubhaft zu machen.
- (2) Im Prüfungsverfahren sind die Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der oder des eingetragenen Lebenspartners_in oder eines in gerade Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfer_innen festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet worden sein, Abschlussarbeiten spätestens nach acht Wochen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können im Notenbereich zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Sind mehrere Prüfer_innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 13

Notenbildung der Module

(1) Die Note eines Moduls ergibt sich aus der Bewertung der Prüfungsleistung oder errechnet sich aus der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern Teilprüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) Werden mehrere Teilprüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote entsprechend dem Anteil der Leistungspunkte der Teilprüfung am Modul.

(3) Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

§ 14

Leistungspunkte (Credits) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Den Modulen werden Leistungspunkte zugeordnet. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung und Selbststudium sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um das Modul erfolgreich abzuschließen.

(2) Das für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitspensum für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls oder der zu einem Modul gehörenden Teilprüfungsleistung vergeben. Für jedes bestandene Modul im Sinne des § 8 S. 2, bzw. für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene Prüfungsleistung im Sinne des § 12 wird die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180, für den des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen sowie zu der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ergibt sich aus dem Modulhandbuch (Anlage zur Prüfungsordnung).

(5) Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten kann die regelmäßige Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung verlangt werden, sofern dies zur Erreichung des Lernziels erforderlich ist und die Erforderlichkeit vom Prüfungsausschuss bestätigt worden ist. Über die regelmäßige Teilnahme wird in diesem Fall ein Teilnahmenachweis erteilt, der Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen sein kann. Der Umfang der erforderlichen Anwesenheit ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der/dem Lehrenden. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der/dem Modulbeauftragten. Bei nicht vom Studierenden zu verantwortenden Fehlzeiten können Nachholtermine veranlasst oder abweichende Regelungen, durch die die Nachholung des versäumten Lehrstoffs gewährleistet wird, getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelor- bzw. Masterarbeit oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist unverzüglich und unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann das Attest eines Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Der Versuch gilt in diesem Falle als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfer_in bzw. der/dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer prüfenden oder Aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

§ 16

Pflichtberatung

(1) Studierende, die über einen Zeitraum von zwei Semestern keine Zulassung zu einer Modulprüfung beantragt haben, werden von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss zur Teilnahme an einer Pflichtberatung aufgefordert. Dabei ist die/der Studierende auf die möglichen Rechtsfolgen eines Fernbleibens (Abs. 2) hinzuweisen. Die Pflichtberatung erfolgt durch die/den Studiengangsleiter_in und soll Aufschluss über etwaige Hindernisse für eine zeitgerechte Erfüllung der Studienanforderungen geben und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der weitere Studienverlauf ist von der Hochschule zu beobachten; ggf. ist die/der Studierende zu einem weiteren Beratungsgespräch aufzufordern.

(2) Kommt die/der Studierende der Aufforderung ohne wichtigen Grund nicht nach, kann der Prüfungsausschuss den Verlust des Prüfungsanspruches feststellen. Gleiches gilt, wenn die/der Studierende ohne wichtigen Grund über einen Zeitraum von vier Semestern keinen Prüfungsversuch unternimmt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch den Studierenden glaubhaft zu machen.

(3) Bei Studierenden, die sich bis zum Ende des neunten Fachsemesters nicht zur Bachelorprüfung, bzw. bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht zur Masterprüfung angemeldet haben, kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden und der/des Dekanin/Dekans den Verlust des Prüfungsanspruches feststellen, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten. Studienzeiten, in denen wegen Mutterschaft, Pflege- oder Erziehungszeiten i.S.v. § 11 Abs. 2, längerer Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ein Studium nicht möglich war, bleiben bei der Berechnung der Fristen nach Satz 1 unberücksichtigt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Für Teilzeitstudierende setzt der Prüfungsausschuss gesonderte Fristen fest.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet ist. Bei einer oder mehreren nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen ist das Modul nicht bestanden. Die entsprechenden Teilprüfungsleistungen können nachgeholt werden.

(2) Die Studienabschlussarbeit ist nicht bestanden,

- wenn die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder
- als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 3 entspricht,
- die/der Studierende die Arbeit aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, nicht frist- und formgerecht abliefern oder von ihr zurücktritt,
- der Prüfungsausschuss feststellt, dass die/der Studierende eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach § 22 Abs. 1 unwahr ist.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(4) Hat die/der Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erfolgreich absolvierten Module und erworbenen Leistungspunkte und die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten erkennen lässt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine mindestens mit ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Abschlussarbeit gilt § 22 Abs. 4. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Über Form und Frist von Wiederholungsprüfungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Modulhandbücher können Kompensationsregelungen für nicht bestandene Teile vorsehen.

§ 19 **Anrechnung von Kompetenzen¹⁰**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, festgestellt und nachgewiesen werden können. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(4) Es obliegt der/dem Antragsteller_in, die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache bereitzustellen. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind beglaubigte Übersetzungen einzureichen.

(5) Über die Anerkennung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Ablehnung ist zu begründen. In Zweifelsfragen soll eine Anhörung der jeweils prüfungsberechtigten Person erfolgen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 20 **Zulassung zu Modulprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs**

(1) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung erfolgt auf Antrag des Prüflings in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form und innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraumes. Eine Anmeldung zu Prüfungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aushang der Prüfungszulassung ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgenommen werden.

(2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

a) die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

¹⁰ § 19 geändert (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in demselben Studiengang,
- c) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörer_innen widersprochen wird.

(4) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung absolviert hat und die im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geforderten oder gleichwertige Leistungen nach § 19 nachweist.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden,
- c) der Prüfling eine Prüfung in demselben Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
- d) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Hochschulstudiengang der entsprechenden Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat oder
- e) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- f) der Prüfungsausschuss den Verlust des Prüfungsanspruch nach § 16 Abs. 2 festgestellt hat.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von Abs. 5 f) zulassen, wenn die Versagung der Zulassung für die/den Studierende_n eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 21 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem jeweiligen Studiengang in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jeder/jedem Professor_in, die/der gemäß § 10 Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden (Erstleser_in). Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine_n Honorarprofessor_in oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 10 Abs. 1 zur Betreuung der Abschlussarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch eine_n der für die betroffenen Fächer zuständige_n Professor_in betreut werden kann. Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben kann auf Antrag des Prüflings zur Betreuung bestellt werden, wenn das ihr übertragene Lehrgebiet vom Thema der Abschlussarbeit wesentlich betroffen ist. Es sollen im Verlaufe eines Semesters nicht mehr als fünf Abschlussarbeiten durch eine_n Lehrende_n betreut werden (Erstleserschaft). Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.

(3) Das Thema wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Zeit der Ausgabe sowie die Bearbeitungsfrist sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen seit Ausgabe ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Bearbeitungsfrist

beginnt mit der Bekanntgabe des Themas. Die Abschlussarbeit ist gebunden in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form abzuliefern.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der/dem Prüfer_in so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist frist- und formgerecht gemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei Zustellung per Post ist das Datum der Aufgabe maßgebend. Der Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe obliegt dem Prüfling. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie ihre/er seine Arbeit, bei Gruppenarbeiten ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil, selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Abschlussarbeit wird von der/dem ersten und von der/dem zweiten Prüfer_in bewertet. Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelbewertungen. Liegen diese um mehr als zwei volle Noten auseinander, oder lautet lediglich eine der beiden Bewertungen „nicht ausreichend“, wird ein_e dritte_r Prüfer_in hinzugezogen und die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen bestimmt; sind mindestens zwei dieser Bewertungen „ausreichend“, so ist die Arbeit insgesamt mit ausreichend zu bewerten.

(3) Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert oder eine mündliche Prüfung stattfindet. In diesem Fall ist auch zu regeln, mit welchem Gewicht das Kolloquium bzw. die mündliche Prüfung in die Bewertung des Moduls eingeht. Für diese Fälle ist dem Prüfling die Bewertung nach Absatz 2 bis spätestens fünf Tage vor dem Kolloquium mitzuteilen. Das Gutachten zur Begründung der Bewertung kann im Prüfungsamt eingesehen werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandenen Prüfungen erhält die/der Studierende i. d .R. innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die geprüften Module, deren Bewertung (Einzelnote), das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis können auch Studienschwerpunkte und weitere Zusatzleistungen aufgenommen werden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 aus den Modulnoten. Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann eine abweichende Gewichtung vorsehen. Die Zusatzleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Die Noten werden entsprechend dem Bewertungsschema nach § 12 ausgestellt (absolutes Bewertungsschema). Zusätzlich wird die Gesamtnote nach dem ECTS-Bewertungsschema (relatives Bewertungsschema) ausgewiesen. Danach erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Der Berechnung liegen die Gesamtnoten einer Vergleichsgruppe von mindestens 50 Absolvent_innen des Studiengangs zugrunde.

(4) Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges aufgeführt sind.

(5) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

(6) Im Diploma Supplement ist die Gesamtnote nach dem ECTS-Bewertungsschema auszuweisen.

(7) Das Diploma Supplement wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Abschlussurkunde von der/dem Rektor_in unterzeichnet.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu oder die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so wird die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt.

(3) Alle Urkunden sind einzuziehen und ggf. neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Protokolle und Bewertungen der mündlichen Prüfungen gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist auf Antrag Einsicht in alle Prüfungsunterlagen zu gewähren. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort, Form und Zeit der Einsichtnahme.

B: Besonderer Teil

1. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

§ 26

Studienziel und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen, die für den Beruf der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters bzw. der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen qualifizieren. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 27

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 16 Module.

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Ferner ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich. Studienbewerber_innen müssen ein einschlägiges vollzeitiges Praktikum von drei Monaten vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Kindererziehungszeiten werden angerechnet.

§ 29

Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul 5 doppelt gewichtet, das Modul 2.1 geht nur mit dem Gewicht von 2 LP in die Gesamtnote ein.

§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 108 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit erworben hat.

§ 31 Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 32 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass der Prüfling gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

2. Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik

§ 33 Studienziel und akademischer Grad

- (1) Das Ziel des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik ist die Vermittlung von Kompetenzen zur theoriegeleiteten Konzeption, Durchführung und Evaluation von professionellen Maßnahmen, die zur gesellschaftlichen Teilhabe und Inklusion von behinderten, von Behinderung bedrohten und/oder benachteiligten Menschen beitragen. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts ab.

§ 34 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Das Studium umfasst 19 Module.

§ 35 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.
- (2) Ferner ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich. Studienbewerber_innen müssen ein einschlägiges vollzeitiges Praktikum von drei Monaten vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Kindererziehungszeiten werden angerechnet.

§ 36 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul Bachelor-Thesis doppelt gewichtet.

§ 37 Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik erworben hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 38 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass der Prüfling gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

3. Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie

§ 39 Studienziel und akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen, die zu dem Beruf der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen bzw. der Diakonin/des Diakons qualifizieren. Die Ziele des Studiengangs sind im entsprechenden Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 40 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Das Studium umfasst 18 Module.

§ 41 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.
- (2) Ferner ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich. Studienbewerber_innen müssen ein einschlägiges vollzeitiges Praktikum von drei Monaten vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten werden angerechnet.

§ 42 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls GD 5.3 Bachelor-Thesis und Kolloquium doppelt gewichtet; das Praxismodul GD 3.1 geht nur mit dem Gewicht von 2 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

§ 43 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 108 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie erworben hat.

§ 44 Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.
- (2) Die Bachelorarbeit ist um eine Zusammenfassung (Abstract) zu ergänzen, das den Umfang von 1.500 Zeichen nicht übersteigen soll.

§ 45 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass der Prüfling gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu human- und sozialwissenschaftlichen und theologischen Fächern herzustellen und auf Fragestellungen der heutigen Lebenswelt sowie der beruflichen Tätigkeit in Gemeindepädagogik und Diakonie anzuwenden.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

4. Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft

§ 46 Studienziel und akademischer Grad¹¹

- (1) Der Studiengang Pflegewissenschaft soll die Studierenden befähigen, flexibel und unter Zugrundelegung einer Pflegefachausbildung und wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf die Anforderungen des sich stark verändernden Berufsalltags in den Arbeitsfeldern der Pflege ,insbesondere in den Bereichen Beratung, Bildung oder Management, reagieren und die Arbeitsfelder aktiv verändern zu können. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 47 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Das Studium umfasst 18 Module.

§ 48 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.
- (2) Darüber hinaus ist Zulassungsvoraussetzung die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger_in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in, Altenpfleger_in, Heilerziehungspfleger_in oder Hebamme/Entbindungspfleger_in.

¹¹ § 46, Abs. 1 geändert (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

§ 49 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

§ 50 Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft erworben hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit bearbeitet eine praxisrelevante Fragestellung mit den aktuellen wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Sozial- und Gesundheitswissenschaften bzw. der Ökonomie/Betriebswirtschaft.

§ 51 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass der Prüfling ihre/seine Bachelorarbeit in den Kontext der wissenschaftlichen Diskussionen im Pflege- und Gesundheitswesen einordnen kann und in der Lage ist, ihre Methoden und Ergebnisse im kritischen Dialog zu verteidigen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

5. Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement

§ 51a Studienziel und akademischer Grad¹²

- (1) Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement befähigt die Studierenden, flexibel und unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf die Anforderungen des sich stark veränderten Berufsalltags im Bereich von Pflege und Gesundheit im Allgemeinen und in den Führungsebenen im Besonderen zu reagieren. Der Studiengang zielt auf die Vermittlung von Qualifikationen ab, die für eine reflektierte und ethisch begründete Übernahme von Führungs- und Leitungsverantwortung erforderlich sind. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

¹² § 51 a, Abs. 1 geändert (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

§ 51b **Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Das Studium umfasst 17 Module.

§ 51c **Zulassungsvoraussetzungen¹³**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.
- (2) Darüber hinaus ist Zulassungsvoraussetzung der Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung im Gesundheits- und/oder Pflegebereich.
- (3) Ferner ist der Nachweis einer zweijährigen beruflichen Tätigkeit im Bereich des Gesundheits- und/oder Pflegebereich erforderlich.

§ 51d **Gewichtung von Prüfungsleistungen**

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

§ 51e **Bachelorarbeit**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 125 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegemanagement erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate.

§ 51f **Abschlusskolloquium**

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass der Prüfling gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

¹³ § 51 c, Abs. 2 u. 3 geändert (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

6. Bachelorstudiengang Elementarpädagogik

§ 52

Studienziel und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang Elementarpädagogik vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen, die für alle direkten und indirekten Arbeitsfelder der Bildung, Erziehung und Pflege null bis sechsjähriger Kinder qualifizieren. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 53

Dauer und Umfang des Studiums ¹⁴

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester und umfasst sechzehn Module, für Studierende nach Abs. 2 sieben Module.

(2) Studierende, die über die staatliche Anerkennung als Erzieher_in verfügen und die Einstufungsprüfung nach § 6 Einstufungsprüfungsordnung erfolgreich abgelegt haben, absolvieren den Bachelorstudiengang berufsbegleitend. Die Regelstudienzeit verlängert sich um zwei Semester.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 54

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von drei Monaten vor Aufnahme des Studiums. Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Erziehungszeiten werden angerechnet.

§ 55

(weggefallen)

§ 56

Gewichtung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

(2) Bei Studierenden, die die Einstufungsprüfung erfolgreich bestanden haben, bleiben bei der Bildung der Gesamtnote die Noten der Einstufungsprüfung unberücksichtigt.

¹⁴ § 53, Abs. 2 geändert (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 5)

§ 57 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen. Bei Studierenden gemäß § 53 Abs. 2 soll der Antrag in der Regel während des siebten Semesters erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 112 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik erworben hat.

§ 58 Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 59 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass der Prüfling gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

7. Masterstudiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen

§ 60 Studienziel und akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen für das Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Master of Arts ab.

§ 61 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Das Studium umfasst 10 Module.

§ 62 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist besondere Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Nachweis der studienbezogenen Eignung. Die studienbezogene Eignung wird nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums im Bereich des Sozial- oder Gesundheitswesens (z.B. Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Elementarpädagogik), der Gemeindepädagogik und Diakonie oder eines vergleichbaren einschlägigen (z.B. eines sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen) Abschlusses. Der Abschluss ist nachzuweisen durch Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. Die Regelstudiendauer dieses Abschlusses muss mindestens drei Jahre betragen.

§ 63 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 64 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel am Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 54 Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen erworben hat.

§ 65 Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

§ 66 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Masterarbeit an. Es dient der Feststellung, dass der Prüfling gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Masterarbeit zu begründen, mündlich darzustellen, im Gespräch zu verteidigen und auf neue Fragestellungen einzugehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10 % gewichtet.

8. Masterstudiengang Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung

§ 67

Studienziel und akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen für den analytischen Umgang mit Prozessen der sozialen Ausgrenzung in den Bereichen Armut, Gesundheit und Bildung und der Entwicklung von Konzepten sowie Strategien zu deren Überwindung. Die Ziele des Studiengangs sind im entsprechenden Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Master of Arts ab.

§ 68

Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Das Studium umfasst 11 Module.

§ 69

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der studienbezogenen Eignung. Die studienbezogene Eignung wird nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums im Bereich des Sozialwesens (z.B. Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Elementarpädagogik), der Gemeindepädagogik und Diakonie oder eines vergleichbaren einschlägigen Abschlusses. Der Abschluss ist nachzuweisen durch das Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. Die Regelstudierendauer dieses Abschlusses muss mindestens drei Jahre betragen.

§ 70

Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 71

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel am Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung erworben hat.

§ 72 Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

§ 73 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Masterarbeit an. Es dient der Feststellung, dass der Prüfling gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Masterarbeit zu begründen, mündlich darzustellen, im Gespräch zu verteidigen und auf neue Fragestellungen einzugehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10 % gewichtet.

9. Masterstudiengang Personenzentrierte Beratung (Counselling)

§ 73a Studienziel und akademischer Grad

- (1) Der Studiengang qualifiziert die Studierenden dazu, Krisen und Belastungssituationen des beruflichen und privaten Alltags in ihren Ursachen und Bewältigungsmöglichkeiten angemessen zu diagnostizieren, die Problemlösungsressourcen und Entwicklungspotentiale von Ratsuchenden zu fördern und sie bei der Entwicklung und Realisierung von Handlungsplänen zu unterstützen, die den Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten des Individuums, der Gruppe oder der Organisation entsprechen.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Master of Arts ab.

§ 73b Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt fünf Semester.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Das Studium umfasst 8 Module.

§ 73c Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der studienbezogenen Eignung. Die studienbezogene Eignung wird nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. Die Regelstudiendauer dieses Abschlusses muss mindestens drei Jahre betragen.

(2) Darüber hinaus ist Zulassungsvoraussetzung

- a) eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit vor Aufnahme des Studiums sowie
- b) der Nachweis der Möglichkeit zur beruflichen Durchführung beraterischer Tätigkeiten im Sinne dieses Curriculums und
- c) das erfolgreiche Absolvieren eines Informations- und Zulassungsseminars und dessen Nachweis durch eine Bescheinigung der/ des durchführenden Ausbilderin/ Ausbilders.

§ 73d

Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 73e

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel während des dritten Semesters erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens die Modulprüfungen der Module eins bis vier bestanden hat.

§ 73f

Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

§ 73g

Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Masterarbeit an. Es dient der Feststellung, dass der Prüfling gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit sowie des Studiengangs besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Masterarbeit zu begründen, mündlich darzustellen, im Gespräch zu verteidigen und auf neue Fragestellungen einzugehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30 % gewichtet.

10. Masterstudiengang „Leitung in der Erziehungshilfe“¹⁵

§ 74

Studienziel und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen für das Leitungshandeln in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen der Erziehungshilfe. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Master of Arts ab.

§ 75

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den berufsintegrierten Teilzeitstudiengang beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 10 Module.

§ 76

Zulassungsvoraussetzung

(1) Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist besondere Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Nachweis der studienbezogenen Eignung. Die studienbezogene Eignung wird nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums im Bereich des Sozial- oder Gesundheitswesens (z.B. Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflegewissenschaften, Elementarpädagogik), der Gemeindepädagogik und Diakonie oder eines vergleichbaren einschlägigen (z.B. eines sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen) Abschlusses. Der Abschluss ist nachzuweisen durch Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. Die Regelstudiendauer dieses Abschlusses muss mindestens drei Jahre betragen.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums gem. Absatz 1.

§ 77

Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 78

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel am Ende des fünften Semesters erfolgen.

¹⁵ §§ 74 – 80 neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr.5)

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 75 Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs Leitung in der Erziehungshilfe oder äquivalenten Modulen erworben hat.

§ 79 Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 80 Abschlusskolloquium

(1) Das Kolloquium schließt an die Masterarbeit an. Es dient der Feststellung, dass der Prüfling gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Masterarbeit zu begründen, mündlich darzustellen, im Gespräch zu verteidigen und auf neue Fragestellungen einzugehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10 % gewichtet.“

C: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 81 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 in die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik, Gemeindepädagogik und Diakonie sowie den Masterstudiengang Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung und für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 in die Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft, Elementarpädagogik und Gesundheits- und Pflegemanagement sowie den Masterstudiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen eingeschrieben werden.

(3) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 12.11.2007 (Amtl. Bekanntm. Nr. 7/2007) zuletzt geändert am 12.10.2012 (Amtl. Bekanntm. 2012/Nr. 9) einschließlich der dazugehörigen Modulhandbücher vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft (auslaufende Prüfungsordnung).

(4) Die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 12.11.2007 (Amtl. Bekanntm. Nr. 7/2007) einschließlich der dazu gehörenden Modulhandbücher, zuletzt geändert am 12.10.2012 (Amtl. Bekanntm. Nr. 2012/Nr. 9) gilt für Studierende, die bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 in die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Gemeindepädagogik und Diakonie eingeschrieben werden, bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016 fort. Für Studierende, die bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 in den Masterstudiengang Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung eingeschrieben werden, gilt sie bis zum Ablauf des Sommersemesters 2015 fort. Für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2013 in den Bachelorstudiengang Pflege eingeschrieben werden, gilt sie bis zum Ablauf des Wintersemesters 2016/17 fort. Für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2013 in den Bachelorstudiengang Elementarpädagogik und in den Masterstudiengang Management in

sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen eingeschrieben werden, gilt sie bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/16 fort.

(5) Studierende, die ihr Studium nach der auslaufenden Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 12.11.2007 (Amtl. Bekanntm. Nr. 7/2007) zuletzt geändert am 12.10.2012 (Amtl. Bekanntm. 2012/Nr. 9) sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern gem. Absatz 3 aufgenommen haben, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung und der dazugehörigen Modulhandbücher beantragen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gem. § 19 angerechnet.

(6) In der Aufbauphase des jeweiligen Studiengangs ist ein Wechsel nur in die bereits etablierten Fachsemester möglich. Gleiches gilt für Studierende gem. Absatz 5, die die Anwendung der neuen Prüfungsordnung und der dazugehörigen Modulhandbücher beantragen.

D: Anlagen

Als Anlagen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung die Modulhandbücher der Bachelor- und Masterstudiengänge der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe.

Die jeweils aktuellen, verbindlichen Fassungen der Modulhandbücher sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.